

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Gibt mit der vorliegenden Publikation den Auszug seiner Entscheidung Dispositiv vom 21. August 2019 bekannt:

1. **Beschluss**

Das Eidgenössische Jagdbanngebiet Haut de Cry – Derborence wird für die Hochjagd 2019 vom 23. September bis 5. Oktober 2019 teilweise geöffnet.

2. **Umfang der Öffnung**

Von der Einmündung Le Tsené de l'Ecarré mit La Lizerne, Le Tsené de l'Ecarré aufwärts bis zum Wanderweg; von dort dem Wanderweg folgend Richtung Motèlon bis zum P. 1254; von da der Asphaltstrasse abwärts folgend bis zum Start der Forststrasse nach Le Godé (Markierung); von dort den Graben aufwärts (Markierung folgend) bis zum Wanderweg von Mombas, dann diesem Wanderweg folgend bis zur Asphaltstrasse P. 1616; von da dieser Strasse Richtung Mombas Dessous folgend bis zum grossen Graben von Mombas (Markierung); dann dem Graben aufwärts bis zum Felsrand; von dort in südlicher Richtung den Felsrand folgend bis zum Graben Couloir des Blets; dann dem Graben abwärts bis zur La Lizerne; von da La Lizerne abwärts bis zum Le Tsené de l'Ecarré, Ausgangspunkt.

N.B. Der Zugang zum Teilgebiet erfolgt über die Strasse in die Derborence, vom Tunnel de Madouc bis nach Motèlon P 1254, gilt diese als rote Strasse. Ab Couloir des Blets, ist diese Teilstrecke der Strasse wie eine Teilbanngebietsgrenze zu betrachten.

Um zur oberen Grenze des Teilgebiets zu gelangen, ist es im Weiteren gestattet, die Strasse in die Derborence von Motèlon bis zur Kapelle von Godé, und weiter via die Strasse nach Mombas bis zur Teilgebietsgrenze zu befahren. Auf dieser Strecke ist das Anhalten verboten und die Zeitfenster sind zu beachten.

3. **Spezielle Jagdmodalitäten**

Generell gelten für die Rotwildjagd in Teilgebieten von Banngebieten die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 14 des 5-Jahresbeschlusses.

4. **Publikation**

Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht.

5. **Aufschiebende Wirkung**

Damit die zwingend erforderliche Regulation im Jahre 2019 erfolgen kann und da die rechtliche Wirksamkeit der vorliegenden Allgemeinverfügung für die ordnungsgemässe Durchführung der Jagd im Herbst 2019 damit unerlässlich ist, wird einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 51 Abs. 2 VVRG).

6. **Rechtsmittelbelehrung**

Die vorliegende Allgemeinverfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Der vollständige Entscheid sowie das Dossier können bei der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere, Rue Traversière 3, 1950 Sitten eingesehen werden.

Sitten, den 21. August 2019

Der Präsident des Staatsrates: **Roberto Schmidt**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

